



CO₂-Abgabe

BEI IMPORT VON NEUFAHRZEUGEN

Seit dem 1. Juli 2012 gilt eine neue CO₂-Abgabe für den Import von Neufahrzeugen mit Emissionswerten von mehr als 130 gr CO₂. Hier Auszüge aus der Neuverordnung, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK. Bundesamt für Energie BFE Abteilung Energiewirtschaft (Zitat):

Wann wird die neue Regelung in Kraft gesetzt?

Die Teilrevision des CO₂-Gesetzes und die Verordnung über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen, in welcher die Vorschriften detailliert geregelt sind, treten am 1. Mai 2012 in Kraft. Die Vorschriften gelten für Fahrzeuge, welche ab dem 1. Juli 2012 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden.

Was gilt als erstmalige Inverkehrsetzung?

Erstmals in Verkehr gesetzt im Sinne des CO₂-Gesetzes sind Personenkraftwagen, die erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden; ausgenommen sind Personenkraftwagen, die im Ausland vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz zugelassen worden sind.

Welches Datum ist massgebend?

Für die neue Regelung ist das Datum der ersten Inverkehrsetzung auf dem kantonalen Strassenverkehrsamt massgebend. D.h. alle Fahrzeuge welche vor dem 1. Juli 2012 erstmals in der Schweiz zugelassen werden, fallen nicht unter die neue Regelung. Wenn aber beispielsweise ein Fahrzeug im Mai 2012 in die Schweiz importiert aber erst nachdem 1. Juli 2012 zugelassen wird, gelten die

neuen Vorschriften. Dabei gilt zu beachten, dass Personenkraftwagen, die im Ausland vor weniger als sechs Monaten vor dem 1. Juli 2012 zugelassen wurden, in der Schweiz gemäss Verordnung noch als Erstverkehrssetzungen gelten und damit unter die neue Regelung fallen.

Was passiert mit den Einnahmen durch die Sanktionen?

Die Einnahmen durch die Sanktionen werden nach Abzug des Verwaltungsaufwands analog zur Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Abgabe) mittels Reduktion der Krankenkassenprämien an die Bevölkerung rückverteilt.

Das offizielle Merkblatt zur neuen CO₂-Vorschrift finden Sie hier.

Praxistipp: Wenn Sie sich als Privatimporteur einer privaten CO₂-Börse anschliessen, können Sie Ihre Abgabe vermeiden oder zumindest mindern. Über die CO₂-Börse bilden Sie zusammen mit anderen privaten Importeuren eine virtuelle Autoflotte bilden. Diese wird dann wie ein Grossimporteur behandelt und kann die ganze Flotte abrechnen. Wenn die Mitglieder der Börse in Summe genügend „kleine“ (= schadstoffarme) Autos einführen, fallen die Sanktionen für alle geringer aus. „Energie Schweiz“ hat auf ihrer Website eine Übersicht von CO₂-Börsen zusammengestellt.

<http://www.energieschweiz.ch/de-ch/mobilitaet/co2-zielwert-fuer-personenkraftwagen/co2-boersen.aspx>